Amtliche Bekanntmachungen



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2022 Inhaltsverzeichnis	22. März 2022
Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2022	Seite 389
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 21. März 2022	Seite 439

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. März 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBI. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- § § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- Zugangsvoraussetzungen 3
- § 4 Lehrformen
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums
- Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- <u>§</u> 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

Anlagen: 1a Studienablaufplan

1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit

2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Im Masterstudiengang Psychologie sollen die im Bachelorstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Einen Schwerpunkt bilden die Themenfelder Demografischer Wandel, Technischer Wandel und Gesellschaftlicher Wandel, Konflikte und Prävention. Auch im Masterstudiengang besitzt eine umfassende und zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigende Methodenausbildung einen zentralen Stellenwert. Weiterhin soll der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich sogenannter "Soft Skills" eine besondere Bedeutung zukommen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: ∑ 40 LP

	*: _ : * =:	
Modul A	Praktikum und Praxis der Kommunikation	10 LP (Pflichtmodul)
Modul B	Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul)
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	10 LP (Pflichtmodul)
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	10 LP (Pflichtmodul)

•

2. Anwendungsmodule: ∑ 40 LP

Aus den nachfolgend genannten Anwendungsmodulen Modul E.1 bis Modul E.7 sind drei Module zu wählen. Die Wahl der Module E.1, E.2 und E.7 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des demografischen Wandels. Die Wahl der Module E.1, E.6 und E.7 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention. Die Wahl der Module E.2, E.3 und E.5 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels. Die genannten thematischen Vertiefungen stellen Vorschläge zur Belegung dar, sind aber nicht zwingend. Auch eine freie Auswahl der drei Module ist möglich.

Modul E.1	Bildung und Förderung	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.2	Angewandte Gerontopsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.3	Prädiktive Verhaltensanalyse	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.4	Kognitive Modellierung	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.5	Human Factors	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.6	Diversität und Intergruppenbeziehungen	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.7	Arbeits- und Organisationspsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul G Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische

Störungen und Psychotherapeutische Interventionen) 10 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche

Kommunikation 5 LP (Pflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul 271600-002 bis Modul 220000-612 ist ein

Modul zu wählen.		
Modul 271600-002	Pädagogik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 257080-003	Medientechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 231231-006	Arbeitswissenschaft	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.5.1	Soziologie des gesellschaftlichen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.5.2	Soziologie des technischen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.5.3	Soziologie des demographischen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.6.1	Pädagogische und psychologische Aspekte	
	der Gesundheitsförderung	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.6.2	Biomechanische Ergonomie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.6.3	Gesundheits- und Qualitätsmanagement	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K.8	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und	, , ,
	Personal	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul K 9	Crundlagen der Peyebonhyeik	5 LD (Wahlaflichtmodul)

Modul K.9Grundlagen der Psychophysik5 LP (Wahlpflichtmodul)Modul K.10Kognitive Systeme5 LP (Wahlpflichtmodul)Modul 220000-612Höhere Mathematik II5 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul L Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang folgt den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP) und vermittelt wesentliche inhaltliche sowie fortgeschrittene Methodenkompetenz ebenso wie Wissen zu verschiedenen Anwendungsfeldern. Dazu gehören Pädagogik, Grundlagen in klinischer Psychologie, Allgemeine und Biopsychologie, Kognition, Diagnostik, Methoden, Sozialpsychologie, Kognitionspsychologie und Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie in Anlehnung an die Vorgaben der DGP für allgemeine Masterstudiengänge. Die Angebote in der klinischen Psychologie ermöglichen eine dem Studium nachgelagerte Weiterqualifikation zur Psychotherapie gemäß der Übergangsregelungen für allgemeine Masterstudiengänge Psychologie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist. Neben einer abschließenden Ausbildung auf

wissenschaftlichem Niveau in den Kernbereichen der Psychologie, die zu einem allgemeinen Masterabschluss Psychologie qualifizieren, können die Studenten vertiefte Kenntnisse in den Themenfeldern Demografischer Wandel, Technischer Wandel und Gesellschaftlicher Wandel, Konflikte und Prävention erlangen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen,
- 6. vor Aufnahme eines Studiums in Teilzeit.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit, besonderen familiären Verpflichtungen oder bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit studiert werden. Bei Vorliegen anderer triftiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang zum Studium in Teilzeit. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2019, S. 165) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 2. März 2022.

Chemnitz, den 21. März 2022

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Leistungspunkte **Arbeitsaufwand** 300 AS / 10 LP Gesam Aus den nachfolgend genannten Anwendungsmodulen Modul E.1 bis Modul E.7 sind drei Module zu wählen. Die Wahl der Module E.1, E.6 und E.7 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention. Die Wahl der Module E.2, E.3 und E.5 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels. PL: schriftlicher Bericht zum Praktikum (P: 6 Wochen) 4. Semester 240 AS Die genannten thematischen Vertiefungen stellen Vorschläge zur Belegung dar, sind aber nicht zwingend. Auch eine freie Auswahl der drei Module ist möglich PVL: schriftliche Zusammenfassung PL: mündliche Präsentation PVL: Übungsaufgaben zur Gutachtenerstellung einer Projektidee PL: Hausarbeit PL: Hausarbeit 3. Semester 2 LVS (V0/S0/Ü2) (V0/S0/Ü2) (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS 180 AS 2 LVS 60 AS oder PL: mündliche Präsentation und (V4/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung, Klausur PL: mündliche Präsentation und schriftliche Dokumentation PL: mündliche Prüfung schriftlicher Bericht (V2/S0/Ü0) (V0/S2/Ü0) 2. Semester (V0/S2/Ü0) 150 AS 120 AS 2 LVS 2 LVS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: mündliche Prüfung 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) 1. Semester PL: Klausur PL: Klausur 300 AS 300 AS 4 LVS Methoden und Anwendungsbereiche der (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Angewandte Gerontopsychologie Grundlagenvertiefung Kognition, Prädiktive Verhaltensanalyse Seminar oder eine Übung.) Praktikum und Praxis der 2. Anwendungsmodule: Bildung und Förderung Forschungsmethoden Emotion, Motivation 1. Basismodule: Kommunikation Diagnostik Modul E.3: Modul E.2 Modul B: Modul E.1 Modul A: Modul C: Module

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

				4. Jennester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
<u>.</u> d.	(V2/S0/Ü2) PL: Klausur				
Aodellierung		300 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Projektarbeit			300 AS / 10 LP
Modul E.5: Human Factors		(ÜO) Jsur	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation		300 AS / 10 LP
Modul E.6: Diversität und Intergruppenbeziehungen 2 (\) (\)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP
7: und Organisationspsychologie		/Ü0) riftliche Arbeit im Antwort- erfahren	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit		300 AS / 10 LP
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen (\u00e4nnd Psychotherapeutische \u00e4nnterventionen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			300 AS / 10 LP
3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:	senschaftliche Kommunikation:				
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation			75 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht	75 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: mündliche Präsentation	150 AS / 5 LP
4. Ergänzungsmodule¹: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul 271600-002 bis Modul 220000-612 ist ein Modul zu wählen.	smodulen Modul 271600-002 bis l	Modul 220000-612 ist ein Modul zu wä	hlen.		
Modul 271600-002: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		150 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher			150 AS / 5 LP
		Bewertung oder Hausarbeit			

Nr. 10/2022

¹ Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf Veranstaltungen, die im Wintersemester angeboten werden. Es ist ebenfalls möglich, auch Veranstaltungen, die im Sommersemester angeboten werden, im Rahmen des Ergänzungsmoduls wahrzunehmen. Die Module 271600-002, K.6.1, K.6.2 und K.6.3 umfassen sowohl Angebote im Winter- als auch im Sommersemester.

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
	150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
Modul 231231-006: Arbeitswissenschaft	150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur				150 AS / 5 L P
Modul K.5.1: Soziologie des gesellschaftlichen Wandels (Wahl einer aus zwei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
Modul K.5.2: Soziologie des technischen Wandels (Wahl einer aus zwei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
Modul K.5.3: Soziologie des demographischen Wandels (Wahl einer aus drei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
e und psychologische Gesundheitsförderung		150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP
Modul K.6.3: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus drei Angeboten Angebot 1: Human Resource Management - HRM Angebot 2: Organisationstheorien Angebot 3: Führungstheorien)		Angebot 1: 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur oder Angebot 2: 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur			150 AS / 5 LP

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand
					Leistungspunkte Gesamt
		Angebot 3: 150 AS			
		3 LVS			
		(VZ/SU/UT) PL: Klausur			
Modul K.9:		150 AS			150 AS / 5 LP
Grundlagen der Psychophysik		3 LVS			
		(V2/S0/Ü1)			
		PL: Klausur			
Modul K.10:		150 AS			150 AS / 5 LP
Kognitive Systeme		2 LVS			
		(V0/S2/Ü0)			
		PL: mündliche Präsentation			
Modul 220000-612:		150 AS			150 AS / 5 LP
חסוופות ואמוופווא וו		0 LV3			
		(VZ/S0/UZ/PZ)			
		PVL: Bearbeitung von			
		Aufgabenkomplexen Pl : Klausur			
5. Modul Master-Arbeit:			-		
Modul L:			400 AS	500 AS	900 AS / 30 LP
Master-Arbeit				PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul E.1, E.3, E.7 und K.6.3)	16 LVS	16 LVS	SAT 8	2 LVS	42 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul E.1, E.3, E.7 und K.6.3)	975 AS	945 AS	865 AS	815 AS	3600 AS / 120 LP

PL PVL Ü UV V V ASL P AS

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Übung
Leistungspunkte
Seminar
Lehrveranstaltungsstunden
Vorlesung
Anrechenbare Studienleistung
Praktikum
Arbeitsstunden

Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:	_		-		-				
Modul A: Praktikum und Praxis der Kommunikation					60 AS 2 LVS (VO/SO/Ü2) PL: mündliche Präsentation	240 AS (P: 6 Wochen) PL: schriftlicher Bericht zum			300 AS / 10 LP
Modul B: Forschungsmethoden	180 AS 4 LVS (V2/SO/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht				רומאנואעניי מאנואעניי			300 AS / 10 LP
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.)				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: schriftliche Zusammen- fassung einer Projektidee PL: Hausarbeit oder 180 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: Übungs- aufgaben zur Gutachten- erstellung PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation		300 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: mündliche Priifung. Klausur							300 AS / 10 LP
2. Anwendungsmodule:		6							

Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Konflikten und Prävention. Die Wahl der Module E.2, E.3 und E.5 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels. Die genannten thematischen Vertiefungen stellen Vorschläge zur Belegung dar, sind aber nicht zwingend. Auch eine freie Auswahl der drei Module ist möglich.	Module E.2, E.3 ur gung dar, sind abe	ıd E.5 ermöglicht eir er nicht zwingend. A	ie thematische V uch eine freie Au	ertiefung der psycho swahl der drei Modu	ologischen Aspekt ıle ist möglich.	e des technischen	ı Wandels. Die ge	nannten themati	schen
Modul E.1: Bildung und Förderung			300 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PVL: Präsentation mit Handout PL: Klausur						300 AS / 10 LP
Modul E.2: Angewandte Gerontopsychologie					150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation und schriftliche Dokumenta- tion			300 AS / 10 LP
Modul E.3: Prädiktive Verhaltensanalyse				300 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur					300 AS / 10 LP
Modul E.4: Kognitive Modellierung					300 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Projektarbeit				300 AS / 10 LP
Modul E.5: Human Factors		150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation						300 AS / 10 LP
Modul E.6: Diversität und Intergruppenbeziehungen	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit							300 AS / 10 LP
Modul E.7: Arbeits- und Organisationspsychologie				150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im	150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation sowie				300 AS / 10 LP

Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
				Antwort-Wahl- Verfahren	schriftliche Dokumen- tation der Projektarbeit				
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	180 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) PL: Klausur					300 AS / 10 LP
3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:	wissenschaftliche	Kommunikation:							
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation							75 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht	75 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: mündliche Präsentation	150 AS / 5 LP
4. Ergänzungsmodule¹: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul 271600-002 bis 220000-612 ist ein Modul zu wählen.	unasmodulen Moc	dul 271600-002 bis 2	20000-612 ist e	in Modul zu wähler					
Modul 071600 000.		7 10 % 0		55					0 - 1 / 0 4 0 1 /
Modul 271600-002: Pädagogik		150 AS 2 LVS							150 AS / 5 LP
(Wahl einer aus vier		(V2 oder S2/U0)							
Lehrveranstaltungen)		PL: Klausur oder mündliche							
		Präsentation mit schriftlicher							
		Ausarbeitung							
		gegenseitiger schriftlicher							
		Bewertung oder Hausarbeit							
Modul 257080-003: Medientechnik	150 AS 4 LVS								150 AS / 5 LP
	(V2/S0/Ü2) PL: Klausur								
Modul 231231-006: Arbeitswissenschaft	150 AS 4 LVS								150 AS / 5 LP

¹ Der Studienablaufplan bezieht sich beispielhaft auf Veranstaltungen, die im Sommersemester angeboten werden. Es ist prinzipiell möglich, auch Veranstaltungen, die im Wintersemester angeboten werden, im Rahmen des Ergänzungsmoduls wahrzunehmen. Die Module 271600-002, K.6.1, K.6.2 und K.6.3 umfassen sowohl Angebote im Winter- als auch im Sommersemester.

Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

		2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
	(V2/S0/Ü2) PL: Klausur								
Modul K.5.1: Soziologie des gesellschaftlichen Wandels (Wahl einer aus zwei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur								150 AS / 5 LP
Modul K.5.2: Soziologie des technischen Wandels (Wahl einer aus zwei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur								150 AS / 5 LP
Modul K.5.3: Soziologie des demographischen Wandels (Wahl einer aus drei Vorlesungen)	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur								150 AS / 5 LP
Modul K.6.1: Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung		150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							150 AS / 5 LP
Modul K.6.2: Biomechanische Ergonomie	150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung								150 AS / 5 LP
Modul K.6.3: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	75 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							150 AS / 5 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus drei Angeboten Angebot 1: Human Resource Management - HRM Angebot 2: Organisationstheorien Angebot 3: Führungstheorien)		Angebot 1: 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: Klausur oder (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder							150 AS / 5 LP

Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
		150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur							
Modul K.9: Grundlagen der Psychophysik		150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur							150 AS / 5 LP
Modul K.10: Kognitive Systeme		150 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PL: mündliche Präsentation							150 AS / 5 LP
Modul 220000-612: Höhere Mathematik II		150 AS 6 LVS (V2/S0/Ü2/P2) PVL: Bearbeitung von Aufgaben- komplexen PL: Klausur							150 AS / 5 LP
5. Modul Master-Arbeit:									
Modul L: Master-Arbeit							450 AS	450 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul E.1, E.5, E.7 und K.5.1)	SAT 9	8 LVS	S/18	SAT 8	SAT9	SAT 0	2 LVS	2 LVS	40 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul E.1, E.5, E.7 und K.5.1)	330 AS	570 AS	570 AS	450 AS	390 AS	240 AS	525 AS	525 AS	3600 AS / 120 LP

Praktikum Arbeitsstunden Anrechenbare Studienleistung P AS ASL Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Übung Leistungspunkte Seminar Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung

PL Ü Ü V V S S V

Nr. 10/2022

Modulnummer	A
Modulname	Praktikum und Praxis der Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Professur Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul wird anhand eines Praktikums ein Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewonnen. Darüber hinaus werden anhand von Praxisübungen zu Gesprächsführung bzw. Verhandlungsführung und Konfliktlösung wesentliche berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen erworben. Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen in ausgewählten angewandten praktischen Berufsfeldern und in der psychologischen Praxis der Kommunikation. Sie sind fähig, psychologische Gespräche und Verhandlungen zu führen und zur Lösung von Konflikten beizutragen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Übung. P: Praktikum (6 Wochen) Aus nachfolgend genannten Übungen ist eine Übung auszuwählen: Ü: Gesprächsführung (2 LVS) oder Ü: Verhandlungsführung und Konfliktlösung (2 LVS) Die Übungen finden in Kleingruppen im Labor statt, um die intensive Übung der vermittelten Praxiskompetenzen zu gewährleisten. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung schriftlicher Bericht zum Praktikum ist: Praktikumszeugnis (welches mindestens 240 Arbeitsstunden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / Inhaber eines Mastergrades in Psychologie umfassen muss)
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 2 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Praktikum (Prüfungsnummer: 8110) 30-minütige mündliche Präsentation in der Übung Gesprächsführung (Prüfungsnummer: 82432) oder 30-minütige mündliche Präsentation in der Übung Verhandlungsführung und Konfliktlösung (Prüfungsnummer: 82308)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	 schriftlicher Bericht zum Praktikum, Gewichtung 1 mündliche Präsentation in der Übung Gesprächsführung, Gewichtung 1 oder mündliche Präsentation in der Übung Verhandlungsführung und Konfliktlösung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	В
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Computermodellierung, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie). Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, Multivariate Verfahren, Experimentelle Einzelfallanalyse, spezifische Methoden. Qualifikationsziele: Die Studenten haben vertiefte Kenntnisse über psychologische Methoden; sie entwickeln fundierte methodische Fertigkeiten für die Planung empirischer Studien und die Anwendung adäquater Verfahren in allen Phasen der empirischen Forschung.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. V: Forschungsmethoden (2 LVS) (mit Tutorium) Ü: Forschungsmethoden (2 LVS) S: Forschungsmethoden (2 LVS) Die Übungen finden zum Teil, die Seminare in der Regel, im PC-Pool statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Es wird empfohlen, die Vorlesung und die Übung vor dem Seminar zu besuchen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 20-minütige mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82601) 15-minütige mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungsmethoden (Prüfungsnummer: 82602)
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich mündliche Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	С
Modulname	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Wissen und Können zum diagnostischen Prozess erwerben, Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik kennenlernen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Erhebungsmethoden kennen, Urteils- und Entscheidungsmodelle, Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion, Psychologische Begutachtung Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse über Hintergrund und Anwendung diagnostischer Zugänge. Sie kennen Schritte,
	Verfahren und Modelle zum diagnostischen Prozess und können die Umsetzung des diagnostischen Prozesses in verschiedenen Anwendungsbereichen leisten.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) Aus nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine Lehrveranstaltung auszuwählen: Ü: Psychologische Begutachtung (2 LVS) S: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) Die Übung Psychologische Begutachtung findet in Kleingruppenarbeit statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Die Inhalte der Vorlesung werden in Seminar und Übung vorausgesetzt, der Vorlesungsbesuch wird also vor Beginn des Seminares bzw. der Übung empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): für die Prüfungsleistung Hausarbeit zur Übung Psychologische Begutachtung: Nachweis von Übungsaufgaben zu den Teilbereichen der Gutachtenerstellung in der Übung Psychologische Begutachtung im Umfang von insgesamt 100 Bewertungseinheiten. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 Bewertungseinheiten nachgewiesen sind. für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik: schriftliche Zusammenfassung einer Projektidee zu den Inhalten des Seminares Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Umfang: 2 Seiten, Bearbeitungszeit: veranstaltungsbegleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82407)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	 Hausarbeit (Umfang: pro Person 10 Seiten, Bearbeitungszeit: veranstaltungsbegleitend, Abgabe eine Woche nach dem letzten Veranstaltungstermin) zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Prüfungsnummer: 82435) oder Hausarbeit (Umfang: pro Person 10 Seiten, Bearbeitungszeit: veranstaltungsbegleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin) zur Übung Psychologische Begutachtung (Prüfungsnummer: 82420)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Hausarbeit zum Seminar Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, Gewichtung 1 oder • Hausarbeit zur Übung Psychologische Begutachtung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	D
Modulname	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul behandelt fortgeschrittene psychologische Aspekte der Kognition (kognitive Prozesse und deren Modellierung) sowie der Emotion und Motivation (emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens). Es werden Themen vertieft, die am Institut für Psychologie in Forschungsprojekten bearbeitet werden. Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt auf der umfassenden Betrachtung physiologischer, evolutionärer, sozialer und (epi)genetischer Einflüsse im Kontext von Emotion, Motivation und Verhalten. Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefende Kenntnisse in Grundlagen des Erlebens und Handelns in Bezug auf Kognition, Emotion und Motivation, Phylogenese und Anpassungsleistungen, Ontogenese und Biologische Prozesse sowie Ressourcenmanagement. Sie sind fähig, diese Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Psychologie und angrenzender Fachdisziplinen anzuwenden.
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Vertiefung Kognition (2 LVS) V: Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Vertiefung Kognition (Prüfungsnummer: 82101) 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens (Prüfungsnummer: 82305)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Vertiefung Kognition, Gewichtung 1 mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotionale und motivationale Determinanten des Verhaltens, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	E.1
Modulname	Bildung und Förderung
Modulverantwortlich	Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (bis ins hohe Alter) durch Bildung und Training; empirische Bildungsforschung und ihre Methoden; familiäre, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen; Interventionsforschung und ihre Methoden; Förderung von Entwicklung und Persönlichkeit; Förderung von ethischem Verhalten; Begabtenförderung; Förderung im Alter Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben fundierte Kenntnisse über die Förderung im Bereich der Entwicklungspsychologie, Pädagogischen und Klinischen Psychologie sowie ein Verständnis der Forschung und Forschungsmethodik in diesen Bereichen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Bildung und Förderung (2 LVS) (mit Tutorium) S: Bildung und Förderung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.2 und E.7 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des demografischen Wandels. In Kombination mit den Modulen E.6 und E.7 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 30-minütige mündliche Präsentation mit Handout (Umfang: 2-4 Seiten) zum Seminar Bildung und Förderung
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Bildung und Förderung (Prüfungsnummer: 82508)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	E.2
Modulname	Angewandte Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Theorien, Methoden und Befunde der Gerontopsychologie, grundlegende Inhalte aus Nachbardisziplinen in der Alternswissenschaft, Aufgabenstellungen, Best-Practice-Beispiele und aktuelle Entwicklungen in Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie (z.B. Techniknutzung, Mobilität, Arbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Wohnen, Pflege) Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse der Gerontopsychologie einschließlich ihrer Anwendung. Sie werden zur wissensfundierten und methodenkritischen Rezeption
	gerontopsychologischer Forschungsliteratur und zur Analyse und Bearbeitung von Problemstellungen aus Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie befähigt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS) S: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.1 und E.7 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des demografischen Wandels.
	In Kombination mit den Modulen E.3 und E.5 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie (Prüfungsnummer: 83007) 20-minütige mündliche Präsentation und schriftliche 6-seitige Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie. Dokumentiert werden erarbeitete und recherchierte Inhalte zu jedem Seminarthema. (Bearbeitung der Dokumentation veranstaltungsbegleitend, Abgabe zum letzten Seminartermin) (Prüfungsnummer: 83008)
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	 mündliche Präsentation und schriftliche Dokumentation von Lernergebnissen im Seminar Angewandte Gerontopsychologie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	E.3
Modulname	Prädiktive Verhaltensanalyse
Modulverantwortlich	Professur Prädiktive Verhaltensanalyse
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt ein theoretisches Verständnis und praktische Erfahrungen mit grundlegenden Konzepten der Datenanalyse, der kognitiven Modellierung und des maschinellen Lernens zur Verarbeitung von Daten allgemein und der Vorhersage menschlichen Verhaltens im Besonderen. Im Fokus der Veranstaltung stehen allgemeine Methoden und grundlegende Algorithmen, deren Vor- und Nachteile und typische Anwendungsgebiete. Qualifikationsziele: Die Studenten haben erfolgreich Methoden und Praxisbeispiele zur statistischen Modellierung und zum maschinellen Lernen in der Anwendung auf große Datenmengen erworben. Sie sind in der Lage, dieses Wissen mit Hilfe der erarbeiteten Programmierfähigkeiten in den typischen Anwendungsgebieten der prädiktiven Verhaltensanalyse und des maschinellen Lernens einzusetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Prädiktive Verhaltensanalyse I (2 LVS) Ü: Prädiktive Verhaltensanalyse I (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Wünschenswert ist eine Vertrautheit mit Methoden der linearen Algebra und der Wahrscheinlichkeitstheorie. Für die Übung werden grundlegende Kenntnisse in der Programmierung mit Python empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.2 und E.5 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: 80102)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	E.4
Modulname	Kognitive Modellierung
Modulverantwortlich	Professur Prädiktive Verhaltensanalyse
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Wissen über die Funktion kognitiver Prozesse aus den Bereichen Gedächtnis, Wahrnehmung, Denken und Entscheiden und Sprache wird vermittelt und deren Implementation in kognitiven Architekturen wie beispielsweise ACT-R oder anderen Modellierungsparadigmen vorgestellt. Methoden zur Replikation experimenteller Daten und der Güte kognitiver Modellierungsansätze werden diskutiert.
	Qualifikationsziele: Die Studenten haben ein kritisches Verständnis grundlegender kognitiver Theorien und wie diese implementiert werden können. Sie können kognitive Aufgaben analysieren, diese mit statistischen, informatischen und psychologischen Methoden modellieren und bestehende Konzepte hinterfragen und weiterentwickeln.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Kognitive Modellierung (2 LVS) Ü: Kognitive Modellierung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Empfohlen werden grundlegende Kenntnisse der Statistik.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Projektarbeit (Umfang: 6 Seiten, studienbegleitend, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) in Form der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung der kognitiven Modellierung, einschließlich einer 20-minütigen Präsentation (Prüfungsnummer: 89002)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	E.5
Modulname	Human Factors
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: • kognitive Ergonomie • Arbeitsplatz- und Arbeitsmittelgestaltung • Produktdesign • Mensch-Maschine-Systeme • Automatisierung Oualifikationsziele: Aus dem Bereich Kognitive Ergonomie/User-centered Design (Ingenieurpsychologie/Human Factors) sollen vertiefte Kenntnisse über die Schnittstelle Mensch-Arbeit und Mensch-Technik erworben werden. Zentrales Thema ist die nutzerorientierte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie von technischen Systemen und Produkten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Ingenieurpsychologie / Human Factors (2 LVS) S: Human Factors (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.2 und E.3 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors (Prüfungsnummer: 82204) 30-minütige mündliche Präsentation zum Seminar Human Factors (Prüfungsnummer: 82205)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich mündliche Präsentation zum Seminar Human Factors, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 10/2022

Modulnummer	E.6
Modulname	Diversität und Intergruppenbeziehungen
Modulverantwortlich	Professur Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Herausforderungen und Chancen von Vielfalt in Gesellschaft und in regionalen Kontexten bezüglich Kultur, Alter und Geschlecht; Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und angewandten Fragestellungen bezüglich gesellschaftlicher Chancen und Herausforderungen des demografischen Wandels und der Diversität Grundlegende psychologische Prozesse (Kategorisierung, Stereotypisierung, soziale Identitäten, individuelle Unterschiede) Akkulturation Wahrnehmung von Diversität (Diversity Beliefs, Multiculturalism, Color-Blindness) Umgang mit Diversität (Intergruppenkontakt und Bedrohung) Soziale Rollen und Macht in diversen Gesellschaften Förderung von Diversität (interkulturelle Kompetenz, Diversity Trainings) Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, sich vertieft mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Intergruppenbeziehungen und Diversität auseinanderzusetzen. Sie können empirische Studienergebnisse kritisch hinterfragen und in aktuelle theoretische Bezüge einordnen. Sie können Praktiken des Umgangs mit gesellschaftlicher Diversität theoretisch einordnen und bewerten. Sie können theoriebasiert praktische Maßnahmen zum Umgang mit Diversität entwickeln und Überlegungen zur Umsetzung und Evaluation anstellen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Diversität und Intergruppenbeziehungen (2 LVS) (mit Tutorium) S: Diversität und Intergruppenbeziehungen (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.1 und E.7 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Diversität und Intergruppenbeziehungen (Prüfungsnummer: 82820) Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Diversität und Intergruppenbeziehungen (Prüfungsnummer: 82834)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:
	 Klausur zur Vorlesung Diversität und Intergruppenbeziehungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Hausarbeit zum Seminar Diversität und Intergruppenbeziehungen,
	Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	E.7
Modulname	Arbeits- und Organisationspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Theoretische Grundlagen und wissenschaftliche Methoden arbeitsund organisationspsychologischer Forschung, aktuelle empirische Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie deren praktische Bedeutung; Vertiefung der im Modul N im Bachelorstudiengang Psychologie erworbenen Inhalte. Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen Überblick über die aktuelle Forschung in den Bereichen Arbeits- und Organisationspsychologie, können die theoretischen Grundlagen und empirischen Befunde dieser Forschung kritisch bewerten, können den praktischen Nutzen wissenschaftlicher Befunde kritisch diskutieren, können eigenständig neue Forschungsfragen aus den Bereichen ableiten und Studien zu deren empirischer Prüfung entwickeln, haben ein Verständnis des Einflusses gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Arbeits- und Berufswelt (z.B. demographischer Wandel, Digitalisierung).
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Arbeits- und Organisationspsychologie (2 LVS) S: Arbeits- und Organisationspsychologie (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen E.1 und E.2 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des demografischen Wandels. In Kombination mit den Modulen E.1 und E.6 ermöglicht das Modul eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits- und Organisationspsychologie (Prüfungsnummer: 82817) 5-minütige mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie (Durchführung in einer Projektgruppe, alternative Prüfungsleistung; Umfang: 7 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: 10 Wochen ab dem letzten Veranstaltungstermin; Prüfungsnummer: 82833)

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Arbeits- und Organisationspsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation sowie schriftliche Dokumentation der Projektarbeit im Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul besteht aus zwei Inhaltsbereichen:
	1. Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen Strukturelle, berufs- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen klinischen Handelns (PsychThG, Psych-RL, Approbations- und Ausbildungsordnung); Therapieplanung und -strukturierung; interventionsbezogene Diagnostik; Wirkfaktoren; klinische Wirksamkeitsprüfung und evidenzbasierte Psychotherapie; Versorgungsforschung und Versorgungssituation; exemplarische Interventionsmethoden
	2. Vertiefung Psychische Störungen Vertiefende Darstellung ausgewählter psychischer Störungen, u.a. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10-19); Störungen der Impulskontrolle (F63); Schizophrenie und Psychotische Störungen (F20-29); Affektive Störungen (F30-39); Angststörungen (F40-43); Dissoziative Störungen (F44); Somatoforme Störungen (F45)
	Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben Störungs- und interventionsbezogene Kenntnisse und praxisbezogene Handlungskompetenzen für eine angeleitete Anwendung diagnostischer und psychotherapeutischer Methoden und Interventionen an Patienten.
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen (2 LVS) V: Vertiefung Psychische Störungen (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu den Modulinhalten (Prüfungsnummer: 82733)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

of Science

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master

Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation

Modulnummer	J
Modulname	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: praktische wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie, Dokumentation, Gestaltung und Präsentation von Forschungsarbeiten, spezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentation und Diskussion der Masterarbeit
	Qualifikationsziele: Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Untersuchungsplanung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation und theoretische Integration. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten, und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbstständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet, dokumentiert und präsentiert. Es werden die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsansätzen und -resultaten vermittelt, wesentliche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erworben sowie die adäquate Aufbereitung und Präsentation von Forschungsarbeiten erlernt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation (4 LVS) Die Übung findet in Kleingruppen statt. Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die
Leistungspunkten	Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):
	 schriftlicher Bericht zur Aufbereitung der Erfahrungen der praktischen wissenschaftlichen Arbeit (Umfang: 3 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 20-minütige mündliche Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit (Prüfungsnummer: I_M_Ps-0002)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS, davon 70 AS für die praktische wissenschaftliche Arbeit.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	271600-002 (Version 01)
Modulname	Pädagogik
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Gegenstand sind weiterführende Problem- und Handlungszusammenhänge in der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Ökonomischen Bildung sowie der Bildungsforschung unter Bezug auf die jeweils relevanten Grundlagen, Grundbegriffe und Denktraditionen. Qualifikationsziele: Vermittelt wird ein weiterführender Überblick über die Erkenntnisinteressen und -methoden in einem ausgewählten Bereich der Pädagogik.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Es ist eine der angebotenen vier Veranstaltungen zu besuchen: V: Ökonomische Bildung (für Interessierte wird die zugehörige Übung geöffnet) (2 LVS) S: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (2 LVS) S: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (2 LVS) S: Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Für die Teilnahme an der Vorlesung zur Ökonomischen Bildung empfehlen sich Grundkenntnisse in Volks- und Betriebswirtschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ökonomische Bildung (Prüfungsnummer: 76312) oder
	40-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: 8 Seiten) und gegenseitiger schriftlicher Bewertung (Umfang: 2 Seiten, Peer-Verfahren; Bearbeitungszeit: 3 Wochen) im Rahmen des Seminars Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (Prüfungsnummer: 76422)
	 Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (Prüfungsnummer: 76510) oder zum Seminar Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (Prüfungsnummer: 76207)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	257080-003 (Version 01)
Modulname	Medientechnik
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientechnik sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medienproduktion in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studenten im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik (Fernsehstudio) geschult. Zentrale Inhalte des Moduls sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken audiovisueller Medien unter besonderer Berücksichtigung von Bild, Audio und Kamera-, Video-, Schnitt- und Lichttechnik sowie 3D-Modellierung, Motions Graphics und grundlegende medienverarbeitende Werkzeuge. Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen breiten Überblick über die Technik zur Produktion audiovisueller Medien. Sie sind in der Lage, kurze Videodokumentationen zu produzieren. Die Studenten kennen die Grundlagen der Produktionstechnik. Sie können audiovisuelle Medien erstellen sowie be- und verarbeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Medientechnik (2 LVS) • Ü: Medientechnik (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengänge der Fakultät für Informatik, verwendbar für Studiengänge anderer Fakultäten mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 60-minütige Klausur zu Medientechnik (Prüfungsnummer: 57833)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
!	•

of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	231231-006 (Version 05)
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Arbeitswissenschaft verfolgt die gleichberechtigten Ziele, die Effektivität und Effizienz von menschlicher Arbeit bzw. von Mensch-Technik-Interaktionen zu erhöhen und Arbeitsbedingungen bzw. Technik an die physiologischen, psychologischen und sozialen Voraussetzungen des Menschen anzupassen. Das Modul stellt grundlegende arbeitswissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsansätze sowie arbeitsanalytische und -gestalterische Prinzipien, Methoden und Instrumente vor. Diese kommen in vielen ingenieurtechnisch geprägten Berufsfeldern zum Einsatz und werden mit den fortschreitenden technologischen und organisatorischen Innovationen beständig neu- und weiterentwickelt. Themenschwerpunkte des Moduls sind: Grundlagen zur menschlichen Arbeit und zur Mensch-Technik-Interaktion Belastungs-/Beanspruchungskonzept, Grundlagen der Arbeitsphysiologie und -psychologie Beispielhafte Gestaltungsfelder der Arbeitsorganisation Grundlagen zur Arbeitssicherheit und zur gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung Beispielhafte Gestaltungsfelder in der Arbeitsumwelt Grundlagen der Anthropometrie Grundlagen der Systemergonomie Arbeitswissenschaftliche Aspekte der Wissensarbeit Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen arbeitswissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen für vielfältige ingenieurtechnisch geprägte Berufe. Sie können ausgewählte arbeitswissenschaftliche Methoden und Instrumente anwenden und sind in der Lage, vertiefende Lehrangebote zur Arbeitswissenschaft einzuschätzen und auszuwählen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft (Prüfungsnummer: 31201)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nr. 10/2022

Modulnummer	K.5.1
Modulname	Soziologie des gesellschaftlichen Wandels
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die Triebkräfte, Mechanismen, Effekte und Pathologien des gesellschaftlichen Wandels unter besonderer Berücksichtigung politischer Akteure und sozialer Macht- und Herrschaftsverhältnisse
	Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie des gesellschaftlichen Wandels. Sie verstehen die zentralen grundbegrifflichen Werkzeuge und Theorien der Soziologie und können diese zur Erklärung sozialer Entwicklungsdynamiken und Beharrungstendenzen heranziehen. Sie kennen die zentralen Konzepte und Befunde der politischen Soziologie und können die Möglichkeiten und Grenzen bei der politischen Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels einschätzen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden Vorlesungsangeboten ist eine Vorlesung auszuwählen: V: Allgemeine Soziologie, Grundlagen (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81301) V: Einführung in die Politische Soziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81319) Wurde eine der genannten Vorlesungen bereits im Bachelorstudiengang belegt, kann diese nicht ausgewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	K.5.2
Modulname	Soziologie des technischen Wandels
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Organisation Juniorprofessur Soziologie mit Schwerpunkt Technik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die gesellschaftlichen Potenziale und Herausforderungen des technischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der damit einhergehenden Veränderungen von Arbeit, Wirtschaft, Organisation und Kommunikation Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie des technischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Internet, Arbeit, Wirtschaft und Organisation.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden Vorlesungsangeboten ist eine Vorlesung auszuwählen: V: Einführung in die Techniksoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81801) V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81413) Wurde eine der genannten Vorlesungen bereits im Bachelorstudiengang belegt, kann diese nicht ausgewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	K.5.3
Modulname	Soziologie des demographischen Wandels
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt soziologische Theorien Professur Soziologie mit Schwerpunkt Gesundheitsforschung Professur Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die gesellschaftlichen Potenziale und Herausforderungen des demographischen Wandels und die Methoden zu seiner empirischen Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung sozialstruktureller und gesundheitsbezogener Disparitäten Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie des demographischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der Gegenstandsbereiche Sozialstruktur und Gesundheit sowie der quantitativen Methoden der Sozialforschung.
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden Vorlesungsangeboten ist eine Vorlesung auszuwählen: V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81211) V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81701) V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81503) Wurde eine der genannten Vorlesungen bereits im Bachelorstudiengang belegt, kann diese nicht ausgewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

of Science

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master

Modulnummer	K.6.1
Modulname	Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul behandelt die pädagogische und psychologische Forschung zur Bedeutung des Aktivitätsverhaltens in Prävention, Rehabilitation und Public Health. Es werden theoretische Konzepte (Sozialkognitive Theorie, HAPA-Modell) und Ansätze der Gesundheitspädagogik und -psychologie in Bezug auf die Gesundheitsförderung behandelt. Grundlagen, Konzepte und Methoden (z.B. zur Steigerung der Selbstwirksamkeit, Handlungsplanung) zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Gesundheitsverhalten im Rahmen von Gesundheitsförderung werden thematisiert und in Bezug auf spezielle Zielgruppen und Settings (z.B. Kindergarten, Schule, Rehabilitation und ältere Menschen) dargestellt.
	Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studenten Fachkenntnisse zu verschiedenen Gesundheitsverhaltensmodellen und deren Anwendung für spezielle Zielgruppen sowie zu verschiedenen Determinanten der Verhaltensänderung. Sie kennen und verstehen zudem die Bedeutung von E-Health und M-Health in der Gesundheitsförderung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Pädagogische und psychologische Aspekte in der Gesundheitsförderung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 83811)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulären Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	K.6.2
Modulname	Biomechanische Ergonomie
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul wird der Sinn und Nutzen biomechanischer Methoden im Kontext der Arbeitsplatzgestaltung - insbesondere bei körperlichen Tätigkeiten - thematisiert. Zunächst erfolgt eine theoretische Fundierung biomechanischergonomischer Praktiken zur Gestaltung und Bewertung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsumgebungen. Dabei üblicherweise eingesetzte Methoden und Modelle - insbesondere auch ausgewählte Fälle digitaler Menschmodelle - werden vorgestellt und kritisch reflektiert. Neben der theoretischen Fundierung werden ausgewählte Anwendungsfälle aus der Praxis detaillierter beleuchtet. Darauf aufbauend werden Konsequenzen für die ergonomisch sinnvolle Gestaltung von Arbeitsvorgängen und - umgebungen abgeleitet. Qualifikationsziele: Die Studenten sollen für das Zusammenspiel biomechanischer und gesundheitlicher Aspekte am Arbeitsplatz sensibilisiert werden, die anwendungsspezifischen Möglichkeiten und Grenzen biomechanischer Messsysteme kennen, biomechanisch-ergonomische Messdaten im Arbeitsumfeld einordnen und interpretieren sowie biomechanische Methoden und den Einsatz digitaler (Mensch-)Modelle vor dem Hintergrund konkreter Anwendungsfälle kritisch reflektieren können.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Biomechanische Ergonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Biomechanische Ergonomie (Prüfungsnummer: 83714)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Modulnummer	K.6.3
Modulname	Gesundheits- und Qualitätsmanagement
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet ökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte und deren spezifische Anwendung in Organisationen des Gesundheitswesens. Ziel dieses Moduls ist es, die ökonomischen Besonderheiten von gesundheitsbezogenen Märkten, Gütern und Nachfrage zu vermitteln. Zudem werden betriebswirtschaftliche Prozesse beleuchtet, um ein grundlegendes Verständnis über unternehmerische Zielstellungen und betriebliche Prozesse in Gesundheitsorganisationen zu entwickeln. Qualifikationsziele: Erwerb erforderlicher betriebswirtschaftlicher Grundlagen, die zu kompetentem Handeln in Organisationen des Gesundheitssektors befähigen; Vermittlung von Kompetenzen (planen, organisieren, führen, budgetieren, kontrollieren) für die Übernahme von Managementaufgaben in Gesundheitsorganisationen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (2 LVS) V: Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (Prüfungsnummer: 83802)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	K.8
Modulname	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal
Modulverantwortlich	Professur BWL – Organisation und Internationales Management Professur BWL – Personalmanagement und Führungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Angebot 1: Human Resource Management – HRM Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Grundverständnis über theoretische Ansätze, Handlungsfelder und aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management (HRM) Angebot 2: Organisationstheorien Wesentliche Organisationstheorien und vertiefende Beschäftigung mit sozial- und organisationstheoretischen Grundlagen Angebot 3: Führungstheorien Wesentliche aktuelle Führungstheorien und -konzepte und ihre Anwendung Qualifikationsziele: Angebot 1: Human Resource Management – HRM Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studenten ein grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Ressource Management entwickelt und sind in der Lage, ihr Fachwissen wiederzugeben, anzuwenden sowie entsprechende Fragestellungen zu analysieren. Angebot 2: Organisationstheorien Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studenten in der Lage, Management- und Organisationsprobleme aus verschiedenen Perspektiven theoriegeleitet zu analysieren. Angebot 3: Führungstheorien Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studenten in der Lage, neue Theorien und Konzepte der Führung zu erklären, gegenüberzustellen und ihnen ihren jeweiligen Erklärungs- und Gestaltungsbeitrag für Führungsprobleme zuzuordnen.
Lehrformen Vergussetzungen für die	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus den folgenden Angeboten ist ein Angebot auszuwählen: Angebot 1: Human Resource Management – HRM V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) Ü: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) Angebot 2: Organisationstheorien V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) Angebot 3: Führungstheorien V: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (2 LVS) Ü: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Angebot 1: Human Resource Management – HRM 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (Prüfungsnummer: 61704) Angebot 2: Organisationstheorien 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien (Prüfungsnummer: 61610) Angebot 3: Führungstheorien 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (Prüfungsnummer: 61611)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	K.9
Modulname	Grundlagen der Psychophysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Sensorik und kognitive Psychologie (B.Sc., M.Sc.) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Grundbegriffe und Geschichte der Psychophysik zentrale psychophysische Methoden (z.B. kriteriumsfreies Messen, Signalentdeckungstheorie, adaptive Verfahren, Skalierung) Anwendung psychophysischer Methoden zur Messung von Wahrnehmung und Kognition Kombination psychophysischer und psychophysiologischer Messungen Experimentaldesign für psychophysische Studien praktische Übungen zur Erfassung psychophysischer Messgrößen Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender psychophysischer Methoden Fähigkeit zur Auswahl geeigneter psychophysischer Methoden Fähigkeit zur kritischen Einordnung von Methoden und Ergebnissen psychophysischer Studien
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Methoden der Psychophysik (2 LVS) Ü: Psychophysische Datengewinnung und -auswertung (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch Methoden des E-Learning unterstützt und auch in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Psychophysik (Prüfungsnummer: 11111)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2022

Qualifikationsziele Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse. Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zu integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren. Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kognitive Systeme (2 LVS) Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) keine Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	Modulnummer	K.10
Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Inhalte des Moduls sind Theorien und Befunde zu höheren kognitiver Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse. Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zi integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zi identifizieren. Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kognitive Systeme (2 LVS) Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind ir § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Modulname	Kognitive Systeme
Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse. Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zu integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren. Lehrformen	Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Human Factors
integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren. Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kognitive Systeme (2 LVS) Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS		Inhalte: Inhalte des Moduls sind Theorien und Befunde zu höheren kognitiven Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS		
Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105) Leistungspunkte und Noten Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Lehrformen	
Voraussetzungen für die Vergabe von LeistungspunktenDie erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.ModulprüfungDie Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105)Leistungspunkte und NotenIn dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.Häufigkeit des AngebotsDas Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.ArbeitsaufwandDas Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Teilnahme (empfohlene	keine
Vergabe von LeistungspunktenVergabe von Leistungspunkten.ModulprüfungDie Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105)Leistungspunkte und NotenIn dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.Häufigkeit des AngebotsDas Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.ArbeitsaufwandDas Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Verwendbarkeit des Moduls	
30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme (Prüfungsnummer: 82105) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Vergabe von	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Modulprüfung	• 30-minütige mündliche Präsentation im Seminar Kognitive Systeme
Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	Leistungspunkte und Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
	Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Dauer des Moduls Rei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester	Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Der regularem otadienverlauf erstreckt sich das Wiodal auf em bemester.	Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	220000-612 (Version 01)
Modulname	Höhere Mathematik II
Modulverantwortlich	Studiendekan Mathematik der Fakultät für Mathematik (außer Masterstudiengang Data Science und Internationaler Master- und Promotionsstudiengang)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden: Lineare Optimierung Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen Gewöhnliche Differenzialgleichungen Qualifikationsziele: Ausreichend gute Kenntnisse in Mathematik, sowohl der Begriffe, der Strukturen und der Methoden, sind eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines technischen Studiums. Ziel des Moduls ist der Erwerb des dafür notwendigen Grundwissens durch den Studenten. Der Student beherrscht die mathematischen Begriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen, die insbesondere in technischen Anwendungen auftreten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Höhere Mathematik II (2 LVS) Ü: Höhere Mathematik II (2 LVS) P: Höhere Mathematik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Empfohlen wird der Besuch der Veranstaltungen zur Höheren Mathematik I aus dem Modul 220000-607: Höhere Mathematik I im Bachelorstudiengang Psychologie.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum und zur Übung Höhere Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe einzeln bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II (Prüfungsnummer: 21703)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	L		
Modulname	Master-Arbeit		
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie sowie die Professuren des Instituts für Psychologie		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration und Dokumentation. Oualifikationsziele: Die Studenten wenden die erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist an und bearbeiten eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung.		
Lehrformen			
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 46 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)		
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.		
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.		
1	1		

Nr. 10/2022

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. März 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBI. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls

Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Nr. 10/2022

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut3 - befriedigend (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr aut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

•

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und

-

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs- und Ergänzungsmodulen sowie dem Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: ∑ 40 LP

Modul A Praktikum und Praxis der Kommunikation 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1 Modul B Forschungsmethoden 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

Modul C Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

Modul D Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Anwendungsmodule: ∑ 40 LP

Aus den nachfolgend genannten Anwendungsmodulen Modul E.1 bis Modul E.7 sind drei Module zu wählen. Die Wahl der Module E.1, E.2 und E.7 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des demografischen Wandels. Die Wahl der Module E.1, E.6 und E.7 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte von gesellschaftlichem Wandel, Konflikten und Prävention. Die Wahl der Module E.2, E.3 und E.5 ermöglicht eine thematische Vertiefung der psychologischen Aspekte des technischen Wandels. Die genannten thematischen Vertiefungen stellen Vorschläge zur Belegung dar, sind aber nicht zwingend. Auch eine freie Auswahl der drei Module ist möglich.

	3	9
Modul E.1	Bildung und Förderung	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.2	Angewandte Gerontopsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.3	Prädiktive Verhaltensanalyse	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.4	Kognitive Modellierung	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.5	Human Factors	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.6	Diversität und Intergruppenbeziehungen	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Modul E.7	Arbeits- und Organisationspsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10

Modul G Klinische Psychologie und Psychotherapie

(Psychische Störungen und Psychotherapeutische

Interventionen) 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

3. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche

Kommunikation 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

4. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen Modul 271600-002 bis Modul 220000-612 ist ein Modul zu wählen.

1.	
02 Pädagogik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
03 Medientechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
06 Arbeitswissenschaft	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Soziologie des gesellschaftlichen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Soziologie des technischen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Soziologie des demographischen Wandels	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Pädagogische und psychologische Aspekte	
der Gesundheitsförderung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Biomechanische Ergonomie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Gesundheits- und Qualitätsmanagement	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Betriebswirtschaftslehre / Organisation und	
Personal	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Grundlagen der Psychophysik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Kognitive Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
12 Höhere Mathematik II	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
	Pädagogik Medientechnik Arbeitswissenschaft Soziologie des gesellschaftlichen Wandels Soziologie des technischen Wandels Soziologie des demographischen Wandels Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung Biomechanische Ergonomie Gesundheits- und Qualitätsmanagement Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal Grundlagen der Psychophysik Kognitive Systeme

5. Modul Master-Arbeit:

Modul L Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

-

§ 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2019, S. 223) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 2. März 2022.

Chemnitz, den 21. März 2022

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier